

**Flurneunordnungs- und Vermessungsamt
-untere Flurbereinigungsbehörde-
Ruhe-Christi-Str. 29
78628 Rottweil**

**Flurbereinigung Dornhan
Landkreis Rottweil**

**Öffentliche Bekanntmachung
vom 08.10.2018**

über das Nichtbestehen der UVP-Pflicht

Das Landratsamt Rottweil, Flurneunordnungs- und Vermessungsamt, Ruhe-Christi-Str. 29, 78628 Rottweil, hat den Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen durch

Änderungsbeschluss 4

- Maßnahme 3250/1: Verbindung zwischen den Wegen 2070 und 3250

und Änderungsbeschluss 5

- Maßnahme 3081/1: Optimierung der Einmündung in K5519

- Maßnahme 5340: Schließung einer Bauunterbrechung

- Maßnahme 9260: Änderung des Trassenverlaufes

- Maßnahmen 3180 u. 3190: der vorgesehene Asphaltanschluss an Weg 3200 entfällt

in der **Flurbereinigung Dornhan** für zulässig erklärt.

Die Vorprüfung nach § 9 in Verbindung mit § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung hier nicht erforderlich ist.

Begründung zu Änderungsbeschluss 4 und 5: Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich, da durch die o.g. Änderungen keine nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die Öffentlichkeit wird hiervon gemäß § 5 Absatz 2 UVPG unterrichtet. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite des Landratsamtes Rottweil www.landkreis-rottweil.de / Landratsamt / Dienstleistungen / Flurneuordnung Dornhan eingesehen werden.

gez. Helmstädter

D.S.